

**Was wurde durch die Veröffentlichung im
Niedersächsischen Ministerialblatt 10/2011 vom 09.03.2011 (Seite 201)
im Wesentlichen geändert?**

I.

Gestrichen wurde § 14 Absatz IV der Dümmer und Steinhuder Meer Verordnung. Dieser lautete wie folgt:

(4) Das Befahrensverbot des Absatzes 1 Nr. 7 gilt nicht ab Gründonnerstag, wenn dieser Tag im März liegt.

Da diese Regelung auf dem Dümmer weiterhin gelten soll, wurde § 18, der ausschließlich für den Dümmer geltende Sonderbestimmungen enthält, wie folgt ergänzt:

(3) Das Befahrensverbot des Absatzes § 14 Abs. 1 Nr. 7 gilt nicht ab Gründonnerstag, wenn dieser Tag im März liegt.

II.

§ 19, der ausschließlich für das Steinhuder Meer geltende Sonderbestimmungen enthält, wurde durch die Absätze III und IV wie folgt ergänzt:

(3) Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 7 gilt Befahrensverbot bis zum 19. März und für das Segel- und Kitesurfen auf der in der Anlage 2 gekennzeichneten Wasserfläche ab dem 16. November. Fahrzeuge dürfen ab dem 15. März gerüstet und bis zum 05. November abgerüstet werden.

(4) in der Zeit vom 1. November bis 19. März dürfen bis zu vier Trainingsveranstaltungen der Leistungssegler und Leistungsseglerinnen durchgeführt werden, wenn sie der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der zu beanspruchenden Fläche, des Zeitraumes, der Teilnehmerzahl und der beabsichtigten Sicherheitsvorkehrungen angezeigt werden. Die zuständige Behörde kann die Veranstaltung aus den in § 15 Abs. 2 genannten Gründen untersagen oder mit Nebenbestimmungen zulassen.

III.

In § 2 Begriffsbestimmungen erfolgte keine Definition der Begriffe „gerüstet“ oder „abgerüstet“. Im Entwurf des NLWKN vom 14.12.2010 fand sich noch die Regelung „Segelboote dürfen von der Einsatzstelle bis zum Liegeplatz nur mit Muskelkraft fortbewegt werden“. Auch wenn diese Bestimmung nicht in die Vorordnung aufgenommen wurde, sollte sich der jeweilige Bootseigner an dieser Formulierungsidee im Zweifel orientieren, um klar abgrenzbar deutlich zu machen, dass das Meer von ihm nicht im Sinne des § 2 Nr. 8 befahren wird. Ein Befahren des Meeres bleibt nämlich weiterhin in der Rüstzeit verboten.

Wichtig: Die Rüstzeit und die Vorverlegung des Endes des Winterbefahrensverbots auf den 19. März eines jeden Jahres gilt nur für das Steinhuder Meer! Am Dümmer gilt die bisherige Regelung fort.